

# Studienplan des Masterstudiums “Angewandte Pflanzenwissenschaften“ an der Universität für Bodenkultur Wien

Stand: 1. Oktober 2007

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Qualifikationsprofil	Seite	1
§ 2	Aufbau des Masterstudiums	Seite	2
§ 3	Akademische Grade	Seite	3
§ 4	Arten von Lehrveranstaltungen	Seite	3
§ 5	Lehrangebot	Seite	4
§ 6	Masterarbeit	Seite	8
§ 7	Ausweisung eines Schwerpunktes im Masterzeugnis	Seite	8
§ 8	Prüfungsordnung	Seite	8
§ 9	Zulassung zum Masterstudium	Seite	9
§ 10	Inkrafttreten	Seite	9
§ 11	Übergangsbestimmungen	Seite	10

## **§ 1 Qualifikationsprofil**

Das Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ vermittelt den Studierenden ein fundiertes, fächerübergreifendes Wissen über Funktionen und Nutzungsstrategien von Agrarökosystemen zur Produktion pflanzlicher Rohstoffe und Lebensmittel. Die Studierenden eignen sich interdisziplinäre, wissenschaftsbasierte Berufsqualifikationen in den Bereichen Pflanzenproduktion bzw. Garten-, Obst- und Weinbau an. In einem breiten Wahlfächerangebot stehen die Naturwissenschaften von der molekularen bis zur ökosystemaren Ebene sowie die spezifisch relevanten agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Methoden im Mittelpunkt. Ergänzend bieten freie Wahlfächer die Möglichkeit, das individuelle Wissen in den Angewandten Pflanzenwissenschaften aus anderen Studien wie z.B. Agrar- und Ernährungswirtschaft oder Ökologische Landwirtschaft zu erweitern. Den internationalen Anforderungen wird durch fremdsprachige Lehrveranstaltungen und die Möglichkeiten der Studierenden- und WissenschaftlerInnenmobilität mit fachverwandten Universitäten Europas und darüber hinaus Rechnung getragen.

Die AbsolventInnen des Master-Programms qualifizieren sich über einen der beiden Schwerpunkte (1) Pflanzenproduktion oder (2) Garten-, Obst- und Weinbau oder (3) durch einen individuellen Fächerplan.

Das Studium vermittelt die nachstehenden wissenschaftsbasierten Schlüsselqualifikationen: umfassendes Fachwissen, interdisziplinär vernetztes Denken, Analyse- und Problemlösungsfähigkeiten, die Fähigkeit zum Transfer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis, Projekt- und Teamfähigkeit sowie Kommunikationskompetenz.

Das Berufsfeld der AbsolventInnen dieses Masterstudiums umfasst u.a. öffentliche und private Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene: z.B. Produktion, Vermarktung und Dienstleistung (landwirtschaftliche Betriebe, Betriebskooperationen, Erzeugergemeinschaften), vor- und nachgelagerte Bereiche (Gewerbe, Industrie oder Handel der Agrar- und Gartenbauwirtschaft), Beratung und Ausbildung (Landwirtschaftskammern, selbständige Beratung,

landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen), Agrarverwaltung und -politik (Landesregierungen, Bundesministerien, EU-Institutionen, Interessensvertretungen, Kontroll- und Zertifizierungswesen) und Forschung & Entwicklung (Universitäten, Forschungsinstitutionen, Industrie).

## § 2 Aufbau des Masterstudiums

Das Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ umfasst 4 Semester mit 120 ECTS – Anrechnungspunkten – in der Folge vereinfacht mit „ECTS“ bezeichnet.

Davon entfallen **4 ECTS** auf Lehrveranstaltungen des Pflichtfachs (§2(1) u. §5(1)), **30 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer (§2(2) u. §5(2)), **36 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Wahlfächer (§2(3) u. §5(3)) und **20 ECTS** auf Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer (§2(4)). **30 ECTS** werden der Masterarbeit (§2(5)) zugeordnet.

Es können die Schwerpunkte „**Pflanzenproduktion**“ und „**Garten-, Obst- und Weinbau**“ gewählt werden. Darüber hinaus ist auch eine **individuelle Zusammenstellung** aus den Pflicht- und Wahlfächern möglich.

### (1) Pflichtfach (P) - 4 ECTS

Masterseminar	2 ECTS
Interdisziplinäre Exkursionen	2 ECTS

### (2) Schwerpunkt-Pflichtfächer (SP-P) - jedes SP-P-Fach umfasst 30 ECTS

SP-P-1 Pflanzenproduktion  
SP-P-2 Garten-, Obst- und Weinbau

- Studierende können einen Schwerpunkt wählen, der im Masterzeugnis ausgewiesen wird. Für einen Schwerpunkt müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches absolviert werden (§7).
- Studierende, die keinen Schwerpunkt wählen, müssen insgesamt **30 ECTS** aus beiden Schwerpunkt-Pflichtfächern absolvieren.

### (3) Wahlfächer (W) - 36 ECTS

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 36 ECTS aus den Wahlfächern W-1 bis W-8 oder den Schwerpunkt-Pflichtfächern SP-P-1 und SP-P-2 zu absolvieren.

#### **(4) Freie Wahlfächer (FW) - 20 ECTS**

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, als Freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem studienspezifischen Angebot dieses Masterstudiums und anderer Masterstudien der Universität für Bodenkultur Wien zu wählen.

#### **(5) Masterarbeit - 30 ECTS**

Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z.8 Universitätsgesetz 2002).

### **§ 3 Akademische Grade**

Das Masterstudium Angewandte Pflanzenwissenschaften ist gemäß § 54 (1) Universitätsgesetz 2002 ein ingenieurwissenschaftliches Studium. Den Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Angewandte Pflanzenwissenschaften wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin" bzw. "Diplom-Ingenieur", abgekürzt jeweils "Dipl.-Ing." oder "DI", verliehen.

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

Die verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen im Masterstudium Angewandte Pflanzenwissenschaften sind folgendermaßen definiert:

#### **(1) Vorlesungen (VO)**

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden vermittelt werden.

#### **(2) Übungen (UE)**

Übungen sind Lehrveranstaltungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer Vorlesung stehen. Sie dienen dem praktischen Anwenden der in der Vorlesung vermittelten theoretischen Inhalte bei gleichzeitigem Erlernen spezifischer praktischer Fertigkeiten.

#### **(3) Seminare (SE)**

Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der selbständigen Erarbeitung und Vertiefung von Lehrinhalten und deren Diskussion dienen.

#### **(4) Exkursionen (EX)**

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, die zu Zielen im In- und Ausland führen und Aspekte dieses Studiums zum Thema haben, die innerhalb des Universitätsgeländes nicht vermittelt werden können.

#### **(5) Projekte (PJ)**

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Innerhalb des übergeordneten Themas eines Projektes bearbeiten die Studierenden vornehmlich in

Kleingruppen unter Anleitung Fallbeispiele von der Definition der Problemstellung über die Durchführung bis zur schriftlichen Aufarbeitung und Präsentation.

(6) Kombinationen (VU, VX, VZ, VY, VS, VY, UX, UY, SX)

Lehrveranstaltungen, in denen die Kennzeichen der unter den Punkten (1) bis (4) angeführten Lehrveranstaltungen didaktisch sinnvoll kombiniert sind:

- Vorlesungen mit Übungen (VU)
- Vorlesungen mit Exkursionen (VX)
- Vorlesung mit Seminar und Exkursionen (VSX=VY)
- Vorlesungen mit Übungen und Exkursionen (VUX=VZ)
- Vorlesungen mit Seminaren (VS)
- Übungen mit Exkursionen (UX)
- Übungen mit Seminaren und Exkursionen (USX=UY)
- Seminare mit Exkursionen (SX)

(7) Alle Lehrveranstaltungen können bei Bedarf und finanzieller Bedeckung auch außerhalb der Universität für Bodenkultur Wien abgehalten werden.

## § 5 Lehrangebot

Verwendete Kurzzeichen:

LV = Lehrveranstaltung

SST = Semesterwochenstunden

ECTS = ECTS-Anrechnungspunkte bzw. –Credits

### (1) Pflichtfächer (P)

Aus den Pflichtfächern (1) sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **4 ECTS** zu absolvieren.

<b>Pflichtfächer</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Masterseminar	SE	2	2
Interdisziplinäre Exkursion	EX	2	2
Schwerpunkt Pflanzenproduktion:			
<i>Produktionstechnik im Grünland</i>	EX	0,5	0,5
<i>Produktionstechnik im Ackerbau</i>	EX	0,5	0,5
<i>Pflanzliche Produktion</i>	EX	1,0	1,0
Schwerpunkt Obst-, Wein-, Gartenbau:			
<i>Obst- und Weinbau</i>	EX	1,0	1,0
<i>Gemüseproduktion</i>	EX	0,5	0,5
<i>Zierpflanzenproduktion</i>	EX	0,5	0,5

### (2) Schwerpunkt-Pflichtfächer (SP-P)

Für die Ausweisung eines Schwerpunktes müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches absolviert werden. Studierende, die keinen Schwerpunkt wählen, müssen insgesamt **30 ECTS** aus beiden Schwerpunkt-Pflichtfächern absolvieren.

<b>SP-P-1: Pflanzenproduktion</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Spezieller Pflanzenbau	VS	3	4,5
Spezieller Pflanzenbau –Übungen	UX	2	3
Spezielle Pflanzenzüchtung	VO	2	3
Spezielle Pflanzenzüchtung –Übungen	UX	2	3
Parasitologie und Pathologie der landw. Kulturpflanzen	VO	2	3
Landwirtschaftliche Schaddiagnostik	UX	2	3
Ernährungsphysiologie der Nutzpflanzen	VO	3	4,5
Ernährungsphysiologie der Nutzpflanzen – Übungen	UE	2	3
Bodenphysik und –chemie	VO	2	3

<b>SP-P-2: Obst-, Wein-, Gartenbau</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Spezielle Gemüseproduktion	VX	2	3
Spezielle Obstproduktion	VX	2	3
Biologie und Physiologie der Rebe	VO	2	3
Pflanzenzüchtung für Garten- und Obstbau	VO	2	3
Stauden und annuelle Pflanzen	VU	2	3
Bodenphysik und –chemie	VO	2	3
Interdisziplinäres Projekt aus Gartenbauwissenschaften (Garten-, Obst- und Weinbau)	PJ	4	6
Interdisziplinäre Projektlehrveranstaltung Ökologischer Garten-, Obst- und Weinbau	PJ	4	6

### (3) Wahlfächer (W)

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von **36 ECTS** aus den Wahlfächern W-1 bis W-8 oder den Schwerpunkt-Pflichtfächern SP-P-1 und SP-P-2 zu absolvieren.

<b>W-1: Pflanzenproduktion und Grünlandwirtschaft</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Cropping Systems Analysis	VS	3	4,5
Pflanzenproduktion in den Tropen und Subtropen	VO	4	6
Nachwachsende Rohstoffe	VO	2	3
Aspects of product quality in plant production	VUX	3	4,5
Arznei- und Gewürzpflanzen	VO	2	3
Spezielle Grünlandbewirtschaftung	VS	3	4,5
Pflanzensoziologie und bodenkundliche Aspekte der Grünlandbewirtschaftung	VO	2	2
Düngung und Stoffflüsse im Grünland	VO	2	3
Begrünung und Rekultivierung im Alpenraum	VO	2	3

<b>W-2: Pflanzenschutz</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Biologischer Pflanzenschutz	VU	2	3
Labordiagnostik	UE	2	3

<b>W-2: Pflanzenschutz (Fortsetzung)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Unkrautbiologie	VO	2	3
Grundlagen und Methoden der Unkrautbekämpfung	VUX	2	3
Ökologische Grundlagen der biologischen Schädlingskontrolle	VO	2	3
Vorratsschutz	VX	2	3
Pflanzenschutz in Gärten und Wohnräumen	VUX	2	3
Aktuelle Pflanzenschutzprobleme	SE	2	3
Symbionten und Pathogene in der Rhizosphäre	VUX	2	3
Integrierter Pflanzenschutz im Obst- und Weinbau	VO	2	3
Integrierte und biologische Schädlingskontrolle im Gartenbau	VU	2	3

<b>W-3: Pflanzenbiotechnologie und -züchtung</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Molekularbiologie der Pflanze	VO	2	3
Zuchtmethodik und quantitative Genetik in der Pflanzenzüchtung	VO	2	3
Zuchtmethodik und quantitative Genetik in der Pflanzenzüchtung –Übungen	UX	2	3
Phytopathologie	VS	2	3
Molekulare Phytopathologie	VU	3	3
Plant Biotechnology (Pflanzenbiotechnologie)	VO	2	2
Pflanzenbiotechnologie-Übungen	UE	3	3
Biochemie der Pflanzen	VO	2	2
Molecular plant breeding	VO	2	3
Molecular plant breeding UE	UE	2	3
Recht für Biotechnologen	VO	2	2

<b>W-4 Garten-, Obst- und Weinbau</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Qualitätssicherung im Obstbau	VUX	2	3
Qualitätsoptimierung im integrierten und ökologischen Weinbau	VUX	3	4,5
Pomologie und Sortensicherung	VU	2	3
Verarbeitungstechnologie von Obst und Gemüse	VO	2	3
Pflanzenzüchtung für Garten- und Obstbau	UE	2	3
Obst- und Weinbau in der ÖLW	VSX	2	3
Gemüse- und Zierpflanzenbau in der ÖLW	VSX	2	3
Zierpflanzenbau (Ornamentals supply chains)	VSX	2	3
Kleingartenbau und Extensivobstbau	VS	2	3
Qualität im Gartenbau	VS	2	3
Baumschulwesen	VU	2	2
Postharvest technology (Horticulture)	VX	2	3

<b>W-5: Gärtnerische Gestaltung und Pflege</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Projekt: Gestalten mit Stauden und Gehölzen	PJ	3	4,5
Friedhofsgärtnerei	VX	2	3
Frauen in der bäuerlichen Garten- und Landwirtschaft	VU	2	3

<b>W-5: Gärtnerische Gestaltung und Pflege (Fortsetzung)</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Pflanzenverwendung (Indoor, Balkon, Terrasse, Garten)	UX	2	3
Einführung in die Gartentherapie	VSX	2	3
Verwendung von Ziergehölzen	VU	2	3
Farbkomposition mit Pflanzen	VS	2	3
Baumpflege und Baumkontrolle	VU	3	4,5
Gartendenkmalpflege	VU	2	3
Baumkrankheiten im urbanen Bereich und in der Kulturlandschaft	VU	2	3
Geschichte der Gartenkunst	VO	2	2
Freies Zeichnen	VU	2	3

<b>W-6: Bodenkunde</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Bodenkennwerte	VO	2	3
Interdisziplinäre Projekt-LV: Bodenkunde	PJ	4	6
Bodenphysik - Übungen	UE	2	3
Bodenchemie - Übungen	UE	2	3
Bodenmikrobiologie	VO	1	1,5
Bodenmikrobiologie - Übungen	UE	3	4,5
Rhizosphärenprozesse und ihre Bedeutung für Landwirtschaft und Bodenschutz	VO	2	3
Die Bodenstruktur: Entstehung, Funktion und Veränderung durch landwirtschaftliche Nutzung	VX	3	4,5
Molekulare mikrobielle Ökologie des Bodens	VU	2	3
Bodenschätzung und Bodenkartierung	VU	2	3
Der Boden in der Landschaft	VX	2	3

<b>W7: Landtechnik</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Verfahrenstechnik in der pflanzlichen Produktion -Seminar	SX	3	4,5
Grünlandmechanisierung	VO	2	3
Elektronik in der Agrartechnik	VO	2	3
Klimatechnik	VO	2	3
Nacherrntetechnologie	VO	2	3
Kompostierungstechnik	VX	2	3
Physikalische Eigenschaften landwirtschaftlicher Produkte und Werkstoffe	VO	2	3
Technologiefolgenabschätzung für die Landwirtschaft	VS	2	3
Instrumente der bau- und landtechnischen Beratung	VS	2	3

<b>W-8: Ergänzende Lehrveranstaltungen</b>	<b>LV-Typ</b>	<b>SST</b>	<b>ECTS</b>
Literaturseminar Angewandte Pflanzenwissenschaften	SE	2	3
Agrarmeteorologie	VO	2	3
Statistische Versuchsplanung	VO	2	3
Statistische Versuchsplanung - Übungen	UE	2	3
Bioinformatik	VU	3	3
Biometrie in Pflanzenzüchtung und Züchtungsforschung	VU	2	3
Mathematische Modellierung in den Agrarwissenschaften	VU	3	4,5
Pflanze und Umwelt	VO	2	3
Wasserhaushalt der Pflanzen	VO	2	3
Methoden zur Untersuchung der Stressresistenz von Pflanzen	VU	2	3

Kulturtechnik für Landwirte	VO	2	3
Internationale Landwirtschaft	VO	2	3

## § 6 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit stellt einen integralen Bestandteil dieses Masterstudiums dar. Der Masterarbeit werden 30 ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet.
- (2) Das Thema der Masterarbeit ist einem diesem Masterstudium zugehörigen Fach zu entnehmen.
- (3) Jenem/Jener Universitätslehrer/in, der/die das gewählte Thema der Masterarbeit vergeben hat, obliegt auch die Betreuung des/der Kandidaten/in und die Beurteilung der Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit ist vor der Beurteilung zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Beurteilung der Masterarbeit ein.

## § 7 Ausweisung eines Schwerpunktes im Masterzeugnis

- (1) Studierende können einen Schwerpunkt wählen, der im Masterzeugnis ausgewiesen wird. Für einen Schwerpunkt müssen alle Lehrveranstaltungen eines Schwerpunkt-Pflichtfaches gem. §5(2) absolviert werden.
- (2) Es können die Schwerpunkte „Pflanzenproduktion“ und „Garten-, Obst- und Weinbau“ gewählt werden. Darüber hinaus ist auch eine individuelle Zusammenstellung aus dem Pflichtfach- und Wahlfachbereich möglich. In jedem Fall müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten aus den beiden SP-P-Fachbereichen §5(2.1) und (2.2) absolviert werden.

## § 8 Prüfungsordnung

- (1) Das Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer im Ausmaß von **4** ECTS (gem. §2(1) und §5 (1)),
  - die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Schwerpunkt-Pflichtfächer im Ausmaß von **30** ECTS (gem. §2 (2) und §5 (2)),
  - die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Wahlfächer im Ausmaß von **36** ECTS (gem. §2(3) und §5 (3)),
  - die positive Absolvierung von Lehrveranstaltungen der Freien Wahlfächer im Ausmaß von **20** ECTS (gem. §2 (4)),
  - die positive Beurteilung der Masterarbeit und deren öffentliche Verteidigung (gem. §6).
- (2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungs-Prüfungen. Die Lehrveranstaltungs-Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch den Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung absolviert werden. Studierende sind berechtigt, bei der Anmeldung zur Prüfung eine von der festgelegten Prüfungsmethode abweichende Methode bei dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung zu beantragen.



(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE, VS, VSX, SX und USX können mit selbständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang vom Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode vom Leiter/von der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, ein wissenschaftliches Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§51 (1) Z. 8 UG2002).

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist zu präsentieren und in einem wissenschaftlichen Fachgespräch öffentlich zu verteidigen. Der/die für die Beurteilung der Masterarbeit verantwortliche Universitätslehrer/Universitätslehrerin ist auch für die Organisation der Präsentation bzw. Verteidigung verantwortlich. Zusätzlich zur Beurteilerin/dem Beurteiler ist mindestens ein Universitätslehrer/ Universitätslehrerin mit einschlägiger fachlicher Kompetenz zu nominieren, welcher/welche an der Präsentation und dem anschließenden Fachgespräch teilnimmt. Die Kandidatinnen/Kandidaten haben ein Vorschlagsrecht. Die beigezogenen Universitätslehrer/-lehrerinnen sind zeitgerecht im voraus über das Thema und den Inhalt der Masterarbeit zu informieren.

(6) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen

Es wird den Studierenden empfohlen, studienspezifische fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 6 ECTS zu absolvieren.

## **§ 9 Zulassung zum Masterstudium**

(1) Das Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ baut auf dem Bachelorstudium „Agrarwissenschaften“ an der Universität für Bodenkultur Wien auf. Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiums „Agrarwissenschaften“ an der Universität für Bodenkultur Wien sind deshalb zum Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ zuzulassen.

(2) Weiters sind Absolventen und Absolventinnen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zum Masterstudium „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ zuzulassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für Absolventen/innen anderer Bachelorstudien Wissen in den Fächern naturwissenschaftliche Grundlagen, sozio-ökonomische Grundlagen und Agrarische Produktion vorausgesetzt wird.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Der Studienplan des Masterstudiums „Angewandte Pflanzenwissenschaften“ tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

## § 11 Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die einem Diplom-Studienplan „Landwirtschaft“ unterstellt sind, der auf Grundlage des UniStG am 1.10.2000 erlassen wurde, sind berechtigt, ihr Studium nach dem begonnenen Studienplan fortzusetzen. In Anlehnung an die Bestimmungen des UniStG (§80(2)) sind die Studierenden ab dem Inkrafttreten des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ und dieses Masterstudienplanes berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienpläne noch nicht abgeschlossen sind, in einem der Regelstudiendauer gemäß Studienplan zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, wird die oder der Studierende für das weitere Studium dem Studienplan des Bachelorstudiums unterstellt.

(2) Für Studierende, die ihr Studium nach einem Diplomstudienplan fortsetzen, gilt eine "Äquivalenzliste", in der ersichtlich ist, welche Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen des Angebotes der Masterstudien jenen des Diplomstudiums gleichwertig sind. Lehrveranstaltungen der Diplomstudienpläne, die nicht mehr angeboten bzw. nicht mehr geprüft werden, sind entsprechend der Äquivalenzliste nach den Masterstudienplänen zu absolvieren.

Die in der Äquivalenzliste angeführten Gleichwertigkeiten bedürfen keiner zusätzlichen Bestätigung. Zeugnisse, die nach dem Inkrafttreten der Masterstudienpläne über Lehrveranstaltungen des Diplomstudienplanes ausgestellt wurden, gelten weiterhin ohne besondere Bestätigung für den Diplomstudienplan.

(3) Erfolgt eine Zulassung zu Masterstudien gem. §12(7) des Bachelorstudienplanes „Agrarwissenschaften“ (Anerkennung nach Umstieg aus dem Diplomstudium „Landwirtschaft“), sind abgelegte Prüfungen des 3. Studienabschnittes des Diplomstudiums „Landwirtschaft“ nach UniStG für Fächer des gewählten Masterstudiums anzuerkennen, sofern sie dort enthaltenen Fächern gleichwertig sind. Ansonsten können sie als Freie Wahlfächer für das gewählte Masterstudium geltend gemacht werden.